



Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement  
**Polizeiabteilung**

Département fédéral de justice et police  
**Division de police**

Dipartimento federale di giustizia e polizia  
**Divisione della polizia**

Bern, den 13. August 1942.

W e i s u n g e n

=====

an

die Grenzübergangsstellen  
 die Polizeikommandos der Kantone  
 die Polizeisektion der Abteilung  
 für Nachrichten- und Sicherheitsdienst des Arneekommandos

B 30  
 B 25/1  
 B 14/07  
 B 12/7/2  
 E 11/6  
 E 11/16  
 E 11/17  
 E 11/18

VERTRAULICH

=====

In der jüngsten Zeit hat die Zahl der unerlaubten Einreisen ausländischer Flüchtlinge über die Westgrenze, namentlich von Juden aus Holland und Belgien verschiedenster Nationalität, sehr stark zugenommen. Die Reise dieser Ausländer durch das besetzte Gebiet Frankreichs ist organisiert. Es muss erwartet werden, dass auch Juden aus dem besetzten und aus dem unbesetzten Frankreich dazu kommen. Der Zustrom der Flüchtlinge gleicht der Flucht der Juden aus Wien nach dem Anschluss Oesterreichs an das deutsche Reich im Jahre 1938. Die Ernährungslage der Schweiz, die Unmöglichkeit der Weiterwanderung der Flüchtlinge auf lange Zeit, die Schwierigkeiten die sich der Unterbringung dieser meist wenig oder unbemittelten Ausländer entgegenstellen, sowie Gründe der innern und äussern Sicherheit unseres Landes und die grosse Zahl der bereits anwesenden in der Schweiz blockierten Flüchtlinge erlauben einen weiteren erheblichen Zuwachs von solchen nicht.

Wir sehen uns deshalb gezwungen, für die Grenz- und Polizeiorgane die folgenden

Weisungen

zu erlassen:

I.

Nicht zurückzuweisen sind:

1. Deserteure, entwichene Kriegsgefangene und andere Militärpersonen, sofern sie sich durch Uniformstücke, Gefangenennummern, durch ein Soldbuch oder irgendeinen andern Ausweis als solche legitimieren können.



2. Politische Flüchtlinge, d.h. Ausländer die sich bei der ersten Befragung von sich aus als solche ausdrücklich ausgeben und es glaubhaft machen können. Flüchtlinge nur aus Rassegründen, z.B. Juden, gelten nicht als politische Flüchtlinge.

3. Franzosen, auch Elsässer, die aus dem besetzten Gebiet Frankreichs in die Schweiz flüchten, um in das unbesetzte Gebiet Frankreichs weiterzureisen.

Der Beamte darf den Ausländern über die Kategorien der nicht Zurückzuweisenden keine Auskunft geben.

Die unter Ziff. 1-3 genannten Ausländer sind der Polizei zu übergeben. Diese nimmt sie fest und meldet sie, auch wenn sie erst im Landesinnern aufgegriffen werden konnten, ohne Verzug dem Polizeioffizier des örtlich zuständigen Territorialkommandos, der das Weitere anordnet und für eine sorgfältige protokollarische Einvernahme auf Grund des Fragebogens der Polizeisektion der Abteilung Nachrichten- und Sicherheitsdienst des Armeekommandos besorgt ist.

Der Polizeioffizier des Territorialkommandos trifft seine Anordnungen nach den Befehlen, die er von der Polizeisektion der Abteilung Nachrichten- und Sicherheitsdienst des Armeekommandos erhält.

Die Polizeisektion der Abteilung Nachrichten- und Sicherheitsdienst des Armeekommandos erteilt ihre Befehle im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements.

Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements trifft den Entscheid über die ihr gemeldeten Fälle (Rückweisung, Internierung, Zuweisung eines Zwangsaufenthaltes, Einweisung in eine Anstalt, ein Lager, ein Heim, usw.).

Da die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements je nach dem Ergebnis der protokollarischen Einvernahme des Flüchtlings zur Feststellung kommen kann, dass es sich nicht um einen unter die Ziff. 1-3 fallenden Ausländer handelt und somit dessen Rückweisung verfügen muss, müssen alle Fälle mit grösster Dringlichkeit behandelt und weitergeleitet werden.

## II.

Alle andern ausländischen Flüchtlinge sind zurückzuweisen. Die Rückweisung der durch die Zollorgane im Grenzgebiet aufgegriffenen erfolgt durch diese, in allen andern Fällen durch die zivile Polizei. Sobald diese Ausländer wissen werden, dass sie mit der Rückweisung zu rechnen haben, werden zahlreiche unter ihnen mit Erfolg den Versuch machen, an den Grenz-

posten vorbei in das Innere des Landes zu gelangen. Auch solche sind nach der Festnahme sofort an die Grenze zu führen und zurückzustellen.

Vor der Rückweisung sind die Personalien des Ausländers, die Herkunft, sowie Ort und Zeit des Grenzübertritts bei der Einreise festzuhalten.

Bei der ersten Rückweisung ist dem Ausländer Gelegenheit zu geben, die Schweiz an der Grenze, über die er in unser Land gekommen ist, zwischen den Grenzposten des Nachbarstaates "schwarz" zu verlassen. Da zu erwarten ist, dass er weitere Versuche des illegalen Uebertrittes nach der Schweiz unternehmen wird, ist ihm vor der Rückweisung zu eröffnen, dass er der ausländischen Grenzpolizei zugeführt wird, wenn er erneut in die Schweiz zurückkehrt. In sein Ausweispapier ist vor der ersten Rückweisung kein Eintrag über diese zu machen, um den Flüchtling bei seiner Rückkehr in das Ausland nicht zu gefährden.

In das unbesetzte Frankreich dürfen keine nichtfranzösischen Staatsangehörigen ausgeschafft werden. Ausnahmen sind nur möglich für solche, die von dorther direkt in die Schweiz gekommen sind. Diese sind nach vorheriger Verständigung der Genfer Polizei zuzuführen, die gemäss einer Abmachung mit der französischen Polizei vorgeht.

### III.

#### Zweifelsfälle

Sind die Polizeiorgane im Zweifel darüber, ob eine Rückweisung erfolgen muss oder nicht, so haben sie den Fall unverzüglich dem Polizeioffizier des zuständigen Territorialkommandos zu melden, der für die Weiterleitung auf dem Dienstweg an die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements besorgt ist. In dringenden Fällen kann die Polizeiabteilung telephonisch angefragt werden (Bern, Nr. 61.2572, 61.2537 oder 61.2533).

-----

Wir behalten uns vor, diese Weisungen abzuändern, wenn die Entwicklung der Lage es erfordern sollte.

=====

DER CHEF DER POLIZEIABTEILUNG

